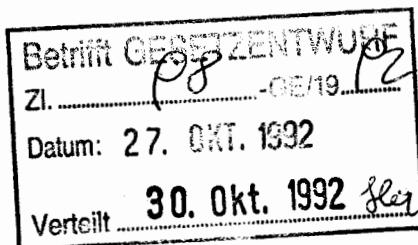


**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



Wien, am 20.10.1992

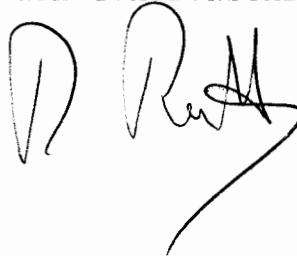
Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-892/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Wien, am 20.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 14.008/34-I 4/91 2.8.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-892/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung  
und Bereitstellung von Bundesmitteln für  
Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässer-  
betreuungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beschreibt sich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines:

Einleitend stellt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern fest, daß sie den vorliegenden Entwurf grundsätzlich begrüßt, da positive Aspekte für die Land- und Forstwirtschaft enthalten sind. Ausdrücklich begrüßt wird, daß die im seinerzeitigen Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz (GZ 14.008/11-I 4/91, 18.7.1991) vorgesehene Förderungsmöglichkeit für die Ausbringung von Klärschlamm nicht mehr enthalten ist.

- 2 -

Vorweg wird festgestellt, daß mit diesem Bundesgesetz wesentliche Weichenstellungen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgen. Es handelt sich hier um Milliardenbeträge, die vom Bund und den Ländern aufzubringen sind. Mit der Verwaltung dieser Mittel ist eine große Zahl von Beamten betraut, deren Tätigkeit positive oder negative Auswirkungen auf die österreichische Land- und Forstwirtschaft, aber auch vor allem auf die Bauwirtschaft hat.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Zeit der sehr kostenintensiven Gewässerregulierungen (Hochwasserschutz) im wesentlichen vorbei ist, und daß daher zu prüfen ist, wie weit die bisher für die Wasserbauverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel hinfällig geworden und damit Neuaufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft entstanden sind und wie deren Stellenwert ist.

Auf all diese Probleme gehen Entwurf und Erläuterungen nur sehr kurSORisch ein, indem darauf hingewiesen wird, daß ein Mehrbedarf an Bundesmitteln bei Verschiebung der Gewichtung nicht entstehen wird. Durchschaubar oder nachvollziehbar erscheint die Umgewichtung der bisher zur Verfügung gestellten Mittel nicht. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß zur Realisierung des - ausdrücklich begrüßten - neugestellten Ziels "Verbesserung von Wäldern mit überörtlicher Schutzwirkung" die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es sei dahingestellt, ob nicht eine effiziente Umsetzung der Ziele des Gesetzes zusätzliche Geldmittel erfordert.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Die in Abs.1 z 1 genannten Maßnahmen reichen weit über den § 35 WRG hinaus. Nur in den Fällen des § 35 WRG richtet sich jedoch die Entschädigung für Nutzungseinschränkungen

nach § 34 Abs.4 WRG und der restriktiven Rechtsprechung dazu. In den übrigen Fällen gelten für die Entschädigungsbemessung § 118 WRG bzw. §§ 4 bis 7 EisbEntG. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich entschieden dagegen aus, im Wege der Förderungsbegrenzung einen Druck zur restriktiven Entschädigungsbemessung auszuüben und lehnt eine inhaltliche Begrenzung der förderbaren Entschädigung ab. Die Entschädigungshöhe hat sich nach den zutreffenden Gesetzesbestimmungen zu richten und soll in voller Höhe in die Förderung einbezogen werden können. Aus Abs.1 Z 3 sind zu diesem Zweck die Wörter "für Beschränkungen rechtmäßig geübter Nutzungen" zu streichen, sodaß "Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen" im Zusammenhang mit den angeführten Maßnahmen in der jeweils zustehenden Höhe förderungsfähig bleiben.

Der Maßnahmenkatalog nach Abs.1 Z 1 ist um die "Feststellung der Hochwasserabflußgebiete" zu erweitern. Eine der größeren Aufgaben der Zukunft im Bereich der Wasserwirtschaft wird die Revitalisierung alter, den derzeitigen Anforderungen nicht entsprechender Regulierungen sein, wozu nach § 21a WRG auch eine rechtliche Verpflichtung besteht. Diese Maßnahmen sollten daher schon präzise angeführt werden.

Abs.1 Z 2 wird grundsätzlich positiv gesehen, jedoch sollte darauf gedrungen werden, daß die Mittel nur so hoch angesetzt bzw. verwendet werden, daß wasserwirtschaftlich unerhebliche Untersuchungen nicht als Selbstzweck durchgeführt werden. Nicht unbedingt erforderliche wissenschaftliche Untersuchungen sollten nicht das notwendige Handeln ersetzen.

#### Zu § 2:

Nach den Erläuterungen auf Seite 6 gilt als passiver Hochwasserschutz unter anderem auch die "Freihaltung der Hochwasserabflußräume von Nutzungen, die eine Gefahr im Hochwasserfall oder für die Beschaffenheit der Gewässer darstellen oder die besonders empfindlich gegen Wasserschä-

- 4 -

den sind". Die Begriffe "Gefahr" und "besonders empfindlich gegen Wasserschäden" erfordern aber eine nähere Definition und es müßte bei der Realisierung derartiger Maßnahmen auch ein Mitspracherecht der betroffenen Grundeigentümer bzw. der Interessenvertretung berücksichtigt werden.

In Z 4 erscheint die Einschränkung auf "bauliche" Maßnahmen zu eng, weil die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers auch durch Uferbepflanzung usw., also nichtbauliche Maßnahmen, bewirkt werden kann.

Zu Z 5: Nach dieser Bestimmung gilt als Gewässerinstandhaltung die Instandhaltung von Anlagen nur dann, wenn diese unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden. Dies ist bei alten Anlagen unter Umständen nicht mehr feststellbar, insbesondere dann, wenn der Hersteller der Anlage nicht bekannt ist. Das Erfordernis der Zuwendung öffentlicher Mittel sollte daher in dieser Bestimmung entfallen. Weiter ist das Räumen von Ablagerungen, die durch künstliche Beeinflussung der Gewässer verursacht wurden, nicht förderbar. Künstliche Beeinflussung wird wahrscheinlich bei vielen Gewässern gegeben sein, sodaß auch dieser Halbsatz entfallen sollte.

Zu Z 22: Nach dieser Bestimmung sind Sofortmaßnahmen "Maßnahmen", die insbesondere nach Hochwassereignissen ...;" Nach Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sollte anstelle der Wortfolge "insbesondere nach Hochwassereignissen "besser der Hinweis" nach Ereignissen gemäß § 1 Abs.1 Z 1 lit.b" eingefügt werden, damit klar gestellt ist, daß Sofortmaßnahmen auch Maßnahmen nach Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen sind.

Zu Z 24: Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 3:

Nach Abs.1 z 1 ist die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln davon abhängig, daß die zur Förderung beantragten Maßnahmen den vom zuständigen Bundesminister erlassenen technischen Richtlinien entsprechen und die Unterlagen hiefür entweder von einem Bauamt oder von einer Fachabteilung einer Gebietskörperschaft in ihrem Wirkungsbereich oder von einer befugten Person verfaßt sind. In dieser Bestimmung sollte zweifelsfrei klargestellt werden, daß auch die betreffenden Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer zu dem befugten Kreis gehören. Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Wort "Gebietskörperschaft" die Wortgruppe "oder Körperschaft öffentlichen Rechtes" einzufügen.

Zu § 5:

Maßnahmen der Gewässerbetreuung konnten bisher bei großer Geschiebebildung mit bis zu 60 vH der anerkannten Kosten gefördert werden. Nunmehr ist eine Förderung von höchstens 50 vH der anerkannten Kosten vorgesehen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist der Meinung, daß die 60 %ige Förderung beibehalten werden muß, zumal diese Maßnahmen vor allem den ländlichen Raum betreffen. Dieser Förderungsschlüssel ist auch für Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gewässer gemäß § 12 maßgeblich.

Zu § 7:

Die Bestimmung, wonach der Bund die Kosten der Maßnahmen der Gewässerbetreuung für vom Bund betreute Gewässer bestreiten kann, erscheint unlogisch. Die Bestreitung der Kosten für vom Bund betreute Gewässer hat wohl durch den Bund zu erfolgen.

Zu § 8:

Die Präsidentenkonferenz verlangt, daß in Abs.1 z 1 die Formulierung des WBF-Gesetzes (dort § 9 Abs.1 z 1) erhalten bleibt, sowie dies auch im Entwurf für die Novelle 1991 vorgesehen war. Die jetzt verwendete Wendung "Bewirtschaf-

- 6 -

tung des Feststoffhaushaltes" ist unklar, ein derartiger Haushalt findet gar nicht statt und ist auch kaum vorstellbar. Demgegenüber ist die ursprüngliche Formulierung klar und eindeutig und soll daher unbedingt erhalten bleiben. Auch in Abs.1 Z 4 muß die Formulierung des WBF-Gesetzes bzw. des Entwurfes 1991 erhalten bleiben. Im jetzigen Entwurf ist die Beifügung "drohende" vor dem Wort "Entstehung" entfallen. Diese Beifügung ist aber essentiell, da der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst nur bei gegenständlich konkret drohender Gefahr tätig werden soll. Die vorliegende Formulierung gibt einen Freibrief für jegliches Handeln im Bergland.

zu § 9:

Die Präsidentenkonferenz wiederholt ihre positive Stellungnahme zu diesem Paragraphen. Es geht hier um die dringend notwendige Sanierung von Wäldern mit überörtlicher Schutzwirkung, wie sie im Waldentwicklungsplan mit den Wertziffern 2 und 3 ausgewiesen werden. Das Schutzwaldsanierungskonzept des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat eindrucksvoll den zu sanierenden Flächenumfang und die dabei entstehenden Kosten aufgezeigt. Die Finanzierung im Sinne des vorbeugenden Schutzes vor Naturkatastrophen soll hier im Gewässerbetreuungsgesetz ermöglicht werden.

Der letzte Satz des Abs.1 hat jedoch zu lauten wie folgt: "Der Beitrag darf nur gewährt werden, wenn ein waldbaulich verträglicher Schalenwildbestand und eine Ordnung von Wald und Weide vorhanden ist bzw. zeitgerecht herbeigeführt wird." Dies ist erforderlich, damit mit der Projekterstellung bereits begonnen werden kann, wenn sichergestellt erscheint, daß zugleich und ausreichend rasch Maßnahmen zur Herstellung eines waldbaulich verträglichen Schalenwildbestandes bzw. zur Ordnung von Wald und Weide getroffen werden, die erwarten lassen, daß der Förderungszweck jedenfalls erreicht wird. Für den Übergangszeitraum müssen daher Schutzmaßnahmen gegen Wild bzw. Weidevieh als Teil des Pro-

jetes mitgefördert werden können.

Zu § 10:

Im Gleichklang mit der Definition gemäß § 2 Z 7 hat die Wortfolge "auf landwirtschaftlich genutzten und betreuten Flächen" im ersten Satz dieses Paragraphen zu entfallen. Wasserrückhalteflächen gemäß Z 2 sollten nur nach Anhörung der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen eingerichtet werden. Gesichert müßte bei derartigen Wasserrückhalteanlagen die volle Entschädigung durch Förderungsmittel bei häufig auftretenden Überflutungen sein, da derartig weitreichende Eigentumseingriffe einer Enteignung gleichkommen. Von einer Förderung der Einrichtung von Wasserrückhalteflächen sollten jedenfalls nur Projekte umfaßt sein, bei denen eine volle Entschädigung für auftretende Flurschäden und andere Schädigung gewährleistet ist. Eine derartige Entschädigungszahlung wird auch für Schädigungen im Rahmen höherer Gewalt zu entrichten sein. Auch die Zuerkennung direkter Förderungsmittel an durch Wasserrückhalteflächen beeinträchtigte Land- und Forstwirte könnte eine adäquate Lösung unter Wahrung landwirtschaftlicher Interessen darstellen.

Abgelehnt wird die Streichung der Förderungsmöglichkeit für Ent- und Bewässerungsanlagen. Allenfalls könnte eine Streichung dahingehend erfolgen, daß eine Erneuerung bestehender Be- oder Entwässerungsanlagen nach wie vor von einer Förderung durch Bundesmittel umfaßt ist, da derartige Anlagen nach einigen Jahrzehnten erneuerungsbedürftig sind.

Unsachlich und ungerechtfertigt ist sicherlich die Förderungswürdigkeit von Be- oder Entwässerungsanlagen aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen pauschal abzutun, da dadurch die Interessen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe vollkommen außer Acht gelassen werden.

Zu § 12:

Hinsichtlich der verschiedenen Wasservorsorgeprojekte ist darauf hinzuweisen, daß diese in den meisten Fällen mit einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind. Darüber hinaus entsteht für die Landwirtschaft eine Mehrbelastung in Folge Änderung des Betriebsablaufes. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, diese Benachteiligungen durch entsprechende Förderungsmaßnahmen auszugleichen. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 Abs.1 WRG ist schließlich die Voraussetzung für die Sicherung der Qualität und Quantität des Wassers. Diesem Aspekt folgend sollte daher die Wasservorsorge im Gesetz auch dementsprechend gefördert werden.

Zu § 13:

In Abs.2 wird die Beitragsleistung aus Bundesmitteln in Fällen, in denen die Kosten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, durch das Wort "und" auf Gemeinden eingeschränkt, was sich als unzweckmäßige Einengung erweisen kann. Entweder soll es beim Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine bleiben, oder es solle lauten: "... die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen oder wenn es sich um eine Gemeinde handelt..."

Zu § 15:

Gemäß Abs.3 kann, wenn der Förderungsnehmer die Abrechnung des fertiggestellten Vorhabens nicht innerhalb Jahresfrist nach Überprüfung der Anlage durch die Wasserrechtsbehörde vorlegt, auf Kosten des Förderungsnehmers eine ersatzweise Erstellung durch einen befugten Ziviltechniker angeordnet werden. Es handelt sich bei dieser Bestimmung zwar nur um eine Kannbestimmung, dennoch sollte diese Möglichkeit eingeschränkt werden und nur bei schuldhafter Verzögerung durch den Förderungsnehmer erfolgen. Oft können rechtzeitige Abrechnungen nämlich deshalb nicht vorgelegt werden, weil

- 9 -

Firmenrechnungen nicht zeitgerecht ausgestellt werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez.Dipl.Ing.Dr.Fahrnberger